

**Auszug aus dem Protokoll
der Geschäftsleitung des Kantonsrates
des Kantons Zürich**

KR-Nr. 112/2019

Sitzung vom 13. Juni 2019

**Anfrage (Zürcher Kantonalbank Österreich AG und der Verweis
auf das AAA-Rating aus der kantonalen Staatsgarantie)**

Die Kantonsräte Daniel Häuptli, Daniel Hodel und Cyrill von Planta, Zürich, haben am 25. März 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) bemüht sich gemäss ihrer Webseite www.zkb-oe.at um vermögende Privatpersonen, Stiftungen und Unternehmer in Österreich und Bayern und hat auch Standorte in Wien und Salzburg. Sie wirbt auf der aufgeführten Webseite mit der «wirtschaftlichen Stärke der Mutter» und schreibt: «Die Bank gilt als sicherste Universalbank der Welt und besitzt als einziges Universalbank-Institut weltweit ein AAA-Rating aller drei grossen Ratingagenturen.»

Wir stellen der Geschäftsleitung, dem Regierungsrat und oder dem Bankrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Deckt die Staatsgarantie gemäss § 6 des Kantonalbankgesetzes des Kantons Zürich auch Verbindlichkeiten von österreichischen und deutschen ZKB-Kunden ab, falls die Mittel der ZKB nicht ausreichen?
2. Das Stand-Alone Rating (SACP) der ZKB, ohne Berücksichtigung der Staatsgarantie durch den Kanton Zürich, wird gemäss Medienmitteilung der ZKB vom 19. Dezember 2018 mit aa- angegeben. Die Umwerbung von österreichischen und deutschen Kunden mit dem AAA-Rating gemäss der oben aufgeführten Webseite impliziert jedoch, dass die Staatsgarantie auch für österreichische und deutsche Kunden gilt. Wie problematisch erachtet die Angefragten den Sachverhalt, dass die ZKB versucht, sich mit der Staatsgarantie einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen? Wie problematisch erachtet sie es, dass dies im Ausland gegenüber Kunden im Ausland geschieht?
3. Die Staatsgarantie ist gemäss einschlägigen Medien-Berichterstattungen nicht mit dem Entwurf des Rahmenabkommens mit der EU vereinbar. Wie problematisch erachtet es der Regierungsrat, dass mit der aktiven Umwerbung ausländischer Kunden gemäss oben erwähnter Webseite die ZKB besonders stark in die Schusslinie des politischen Diskurses über das Rahmenabkommen mit der EU geraten könnte?
4. Wie ist das weitere Vorgehen in Bezug zu Risiken aus der Staatsgarantie im Kontext des Rahmenabkommens mit der EU? Wird die Staatsgarantie in diesem Kontext zum Beispiel von der Bank evaluiert oder bereitet sich die Bank auf verschiedene Szenarien vor?

Auf Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates:

I. Die Anfrage Daniel Häuptli, Daniel Hodel und Cyrill von Planta, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Staatsgarantie unterscheidet bezüglich ihrer Anwendung nicht zwischen den Nationalitäten von Kundinnen und Kunden der Zürcher Kantonalbank. Im Weiteren deckt die Staatsgarantie gemäss § 6 des Kantonalbankgesetzes nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Stammhauses der Zürcher Kantonalbank ab; somit besteht keine Staatsgarantie für Kundinnen und Kunden der Zürcher Kantonalbank Österreich AG.

Zu Frage 2:

Die Webseite der Zürcher Kantonalbank Österreich AG verlinkt am unteren Ende auf ihrer Key Landing Page (<https://www.zkb-oe.at/de/>) unter dem Titel «Aktuelle Auszeichnungen unserer Mutter, der Zürcher Kantonalbank, Sicherste Universalbank der Welt» auf eine Unterseite der Webseite der Zürcher Kantonalbank mit dem Titel «Rating» (<https://www.zkb.ch/de/uu/nb/investor-relations/rating.html>). Auf dieser Seite werden die Hauptfaktoren der Bonitätsbeurteilung sachlich und informativ beschrieben. Neben Faktoren wie der starken Marktpräsenz im Wirtschaftsraum Zürich (kombiniert mit einer schweizweiten Präsenz in den Bereichen Firmenkreditgeschäft, Private Banking und Asset Management), der sehr guten Kapitalisierung, einer stabilen Ertragsbasis und der damit verbundenen Profitabilität wird auch die Staatsgarantie als eines der Bewertungskriterien aufgezählt, was faktisch korrekt ist. Die Staatsgarantie wird sachlich-informativ als eines der Beurteilungskriterien der Ratingagenturen erwähnt.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Einschätzung der Zürcher Kantonalbank ist das Rahmenabkommen EU-Schweiz nicht direkt auf die Zürcher Kantonalbank anwendbar. Das EU-Beihilferecht käme erst bei einem allfällig später auszuhandelnden Marktzugangsabkommen für die Finanzbranche zur Anwendung, wobei die Auswirkungen auf die Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank offen sind. In der Verantwortung der Unternehmensführung der Zürcher Kantonalbank liegt es, das Unternehmen unabhängig von der Rechtsform erfolgreich und nachhaltig zu führen. Dies gelingt sehr gut. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über eine ausserordentlich hohe Kapitalkraft und Bonität und gehört auch ohne Berücksichtigung

der Staatsgarantie mit einem Stand-alone-Rating von aa- (S&P) zu den sichersten Universalbanken der Welt. Eine allfällige Anpassung der Rechtsform liegt in jedem Fall in der Hand des Eigentümers, des Kantons Zürich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank.

Im Namen der Geschäftsleitung

Der Präsident:

Dieter Kläy

Der Sekretär:

Pierre Dalcher